

— die aus den zentralen Aufgaben abzuleitenden kulturpolitischen Hauptaufgaben für alle gesellschaftlichen Kräfte der Stadt (im Zusammenhang mit der ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und gesellschaftlichen Entwicklung);

— die im Planzeitraum vorzubereitenden und durchzuführenden politischen und kulturpolitischen Höhepunkte (z. B. 20. Jahrestag der DDR) und die sich daraus für alle gesellschaftlichen Kräfte ergebenden Maßnahmen;

— die sich aus vorstehenden beiden Punkten für die staatlichen Kultureinrichtungen ergebenden wichtigsten kulturpolitischen und finanziellen Kennziffern (so auch die Ziele in der Leistungsfinanzierung);

— die komplexen kulturellen Aufgaben in den anderen durch die Stadtverordnetenversammlung zu leitenden Fachbereichen;

— die wichtigsten Aufgaben zur Erweiterung, Erhaltung und besseren Nutzung der materiellen Fonds sowie die durch den konzentrierten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds in den einzelnen Abschnitten kultureller Entwicklung zu erreichenden höheren kulturpolitischen Ergebnisse der Einrichtungen und anderer Träger kultureller Initiative.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ihre kulturelle Funktion wahr, indem sie besonders in folgenden Richtungen tätig wird:

Als erstes koordiniert sie die Tätigkeit aller gesellschaftlichen Kräfte auf diesem Gebiet. Die Pflicht und das Recht zur Koordinierung erstreckt sich vor allem auf die gemeinsame Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen über die komplexe kulturelle Entwicklung und ihre Verflechtung mit den wirtschaftlichen und anderen Vorgängen in der Stadt (Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan, einheitliche Konzeption der Kulturentwicklung u. a.). Das entspricht der Forderung des Staatsrates, die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Entwicklung im Territorium zu erhöhen.<sup>32</sup> Die Grundsatzentscheidungen der Stadtverordnetenversammlung beruhen auf den ihr vorgegebenen Führungsgrößen. Die gesellschaftlichen Organisationen, die Betriebe, Einrichtungen und Bürger werden durch die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe in vielfältiger Weise am Willensbildungsprozeß beteiligt. Die Grundsatzentscheidungen sind für die Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und alle Bürger verbindlich.<sup>33</sup> Künftig sollten Entscheidungen über die kulturelle Entwicklung in der Stadt Teil komplexer Führungsentscheidungen sein, während von den vielen Einzelentscheidungen abzukommen ist.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die einheitliche kulturelle Entwicklung der Stadt in den Grundfragen lauch dadurch, daß sie — qualitativ unterschiedliche — Beziehungen zu den verschiedenen Trägern kultureller Initiative schafft und dafür sorgt, daß der Rat und seine Kultureinrichtungen entsprechende Beziehungen zu ihren Partnern herstellen. Wichtige Formen dazu bilden Verträge und Vereinbarungen.

Die Stadtverordnetenversammlung und in ihrem Auftrag ihr Rat arbeiten mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen (Perspektiv- und Jahresplan, einheitliche Konzeption der Kulturentwicklung in der Stadt) und ihrer Durchführung zusammen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ihre Rechte gegenüber nichtunterstellten Betrieben wahr. „Die Räte der Städte bzw. Gemeinden haben den Neu- und Erweiterungsbau sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der

32 vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, a. a. O., S. 223.

33 vgl. Art. 81 (2) der Verfassung der DDR, a. a. O., S. 219.